



FREIE AUSBILDUNG
FÜR BIOLOGISCH-DYNAMISCHEN LANDBAU IM OSTEN

Ausbildungsvertrag

Zwischen dem Auszubildenden*

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Emailadresse: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

und Ausbildenden (Ausbildungsstätte)

Betrieb: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Emailadresse: _____

Ausbilder*: _____

wird nachstehender Vertrag zur Freien Ausbildung in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

** Zur besseren Lesbarkeit des Vertrages wird geschlechtsunabhängig die Bezeichnung „Auszubildender“ und „Ausbilder“ verwendet.*

Stand: November 2019

Präambel

Die Freie Ausbildung in der Biologisch-Dynamischen Landwirtschaft ist ein vierjähriger dualer Ausbildungsgang. Sie führt zu einem Berufsabschluss der Freien Ausbildung in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft.

Der Praxisteil soll auf zwei verschiedenen Ausbildungsbetrieben absolviert werden, so dass jeweils befristete Ausbildungsverträge geschlossen und Freistellungszeiten zur Vorstellung und Probearbeit in einem Folgebetrieb gewährt werden. Der Theorieteil der Ausbildung wird in monatlichen Blockseminaren durchgeführt. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien im Rahmen der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Einzelnen das Folgende:

I. Allgemeines

1. Ausbildungszeit auf dem Betrieb

Zwischen den Parteien wird ein befristeter Lehrvertrag für das

- 1. und 2. Lehrjahr
- 3. und 4. Lehrjahr geschlossen.

Der Lehrvertrag beginnt am

und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am

Im Falle des 4. Lehrjahres endet der Lehrvertrag mit dem letzten Prüfungsteil, d. h. mit der öffentlichen Präsentation der Jahresarbeit bei der Abschlussfeier.

1. Probezeit und Kündigung

Die Probezeit beträgt vier Monate. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Kündigungsgrundes gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Freie Ausbildung beenden oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Vor Aussprache der Kündigung sollten in Einbeziehung der Seminarleiter Vermittlungsgespräche geführt werden. Sind Vermittlungsgespräche eingeleitet, so wird bis zu deren Beendigung der Lauf der genannten Frist gehemmt.

Eine weitere Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis vorzeitig zu beenden, ist ein einvernehmlicher Aufhebungsvertrag.

2. Arbeitsschwerpunkte für o.g. Lehrjahre

(Ausfüllen erforderlich)

Die Mitarbeit im Gesamtbetrieb ist Grundlage der Ausbildung.

3. Vergütung

Als Orientierungswert ist der Tariflohn brutto für Azubis über 18 Jahre angegeben.

(Stand Brandenburg LW 01.09.2018, Stand LW Sachsen 15.01.2019, Stand Gartenbau Brandenburg/ Sachsen 01.09.2015)

Die Mindestvergütung darf nicht unterschritten werden.

	Tariflohn Landwirtschaft		Mindestvergütung (Tariflohn - 20%)		Tariflohn Gartenbau	Mindestvergütung (Tariflohn - 20%)
	Brandenburg	Sachsen	Brandenburg	Sachsen	Brandenburg / Sachsen	Brandenburg / Sachsen
1. Lehrjahr	621,00 €	631,40 €	496,80 €	505,12 €	560 €	448 €
2. Lehrjahr	678,50 €	676,50 €	542,80 €	541,20 €	640 €	512 €
3. Lehrjahr	741,75 €	761,00 €	593,40 €	608,80 €	670 €	536 €

Abziehende Beträge für Kost und Logis sind in der Sozialversicherungsentgeltverordnung geregelt. Der Auszahlungsbetrag muss mindestens 25% des Bruttolohns und 120 € betragen. Die Vergütung muss jährlich steigen.

Der Auszubildenden erhält als Bruttovergütung monatlich

im 1. Lehrjahr	_____EUR
im 2. Lehrjahr	_____EUR

im 3. Lehrjahr	_____EUR
im 4. Lehrjahr	_____EUR

Kost in Höhe von und

Wohnung in Höhe von werden als Sachleistungen gewährt.

Der Auszahlungsbetrag wird spätestens am 25. eines Monats auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Der Ausbildungsbetrieb weist der Geschäftsstelle unaufgefordert die Meldung bei der Sozialversicherung spätestens sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn nach.

4. Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden
(mindestens 35 Stunden und höchstens 48 Stunden).

Es gelten dabei die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit innerhalb von sechs Monaten auszugleichen.

Dem Auszubildenden muss Zeit für theoretische Vertiefung während der Arbeitszeit gegeben werden. Die regelmäßige wöchentliche Lernzeit von mind. 3 Stunden liegt am

von _____ bis _____ Uhr.
(Wochentag)

Kann dem Lehrling aus betrieblichen Gründen zeitweise keine Lernzeit gegeben werden, so ist innerhalb von vier Monaten entsprechende Ersatzlernzeit zu gewähren. Die an Arbeitstagen stattfindende Seminarzeit gilt als Arbeitszeit.

Der Auszubildende hat Anspruch auf zwei freie Wochenenden (Samstagmittag bis Sonntagabend) im Monat oder entsprechenden Ersatz.

5. Urlaub und Freistellung:

Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden an Werktagen Urlaub je Ausbildungsjahr (mindestens 24 Werktage).

Die Lage des Urlaubs ist mit dem Betrieb abzusprechen.

Der Auszubildende erhält bei Bedarf eine Freistellung von bis zu 6 Arbeitstagen, um sich auf anderen Ausbildungsbetrieben vorzustellen und dort ggf. eine Probezeit zu absolvieren, wenn ein Ausbildungsplatzwechsel ansteht.

6. Entwicklungsgespräch, Arbeitszeugnis:

Am Ende des 1. und 3. Ausbildungsjahres findet ein Entwicklungsgespräch zwischen Auszubildendem und Ausbilder statt. Es kann eine Vertrauensperson hinzugezogen werden.

Der Auszubildende (Ausbildungsstätte) stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus.

7. Einigungsverfahren:

Zur Bereinigung von Streitigkeiten kann jede Partei den Initiativkreis anrufen. Dieser wird sich bemühen, einen Schlichter zu benennen, der sich der Angelegenheit annimmt.

8. Schlussbestimmungen:

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Änderungen des Ausbildungsvertrages sowie seine vorzeitige Lösung sind der Geschäftsstelle unter Angabe von Gründen unmittelbar mitzuteilen.

II. Pflichten des Ausbildenden (Ausbildungsstätte):

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel:

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse innerhalb der Ausbildungszeit vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der aktuellen Ausbildungsordnung erforderlich sind und dazu notwendige betriebliche Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

den Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsseminare und Veranstaltungen freizustellen. Der Betrieb gewährt dem Lehrling zur Teilnahme an den monatlichen Seminaren einen Verpflegungsmehraufwand von 20,00 € je ganzem Tag und 10,00 € je An- und Abreisetag im Sinne des Gesetzes (gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG) und die notwendigen Fahrtkosten.

3. Berichtsheftführung:

den Auszubildenden zum Führen von Berichtsheften anzuleiten und diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

4. Ausbildertreffen

an den einmal jährlich stattfindenden Ausbildertreffen teilzunehmen.

5. Theoriestunden

regelmäßig Theoriestunden abzuhalten (z.B. in Form von „Lehrlingsabenden“).

6. Fürsorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

7. Betreuung der Jahresarbeiten

dem Auszubildenden im 4. Lehrjahr ausreichend Arbeitszeit und Material für die Fertigstellung seiner Jahresarbeit zur Verfügung zu stellen.

III. Pflichten des Auszubildenden:

Der Auszubildende bemüht sich, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere

1. Mitwirkungspflicht:

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Teilnahme an Seminaren, Prüfungen und Veranstaltungen:

am theoretischen Unterricht und an den Prüfungen sowie an den Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen. Der vom Betrieb gewährte Verpflegungsmehraufwand ist ausschließlich zur Teilnahme an den Seminaren der Freien Ausbildung im Osten zu verwenden.

3. Sorgfaltspflicht:

die ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

4. Berichtsheftführung:

das vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und es dem Ausbilder regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen.

5. Hausordnung:

bei der Aufnahme in eine häusliche Gemeinschaft die Hausordnung einzuhalten.

6. Betriebliche Ordnung:

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

IV. Besondere Vereinbarungen:

Dieser Lehrvertrag ist in drei Exemplaren anzufertigen (Auszubildender, Ausbildender und Geschäftsstelle).

Ort: _____

Ort: _____

Datum: _____

Datum: _____

Ausbildender: _____

Auszubildender: _____

Ort: _____

Datum: _____

Für den Ausbildungsträger:
